



Satzung

(Stand 02.09.2017)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz | 2 |
| § 2 Zweck | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 4 Geschäftsjahr | 3 |
| § 5 Rechtsgrundlagen | 3 |
| § 6 Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 8 Organe des Vereins | 4 |
| § 9 Jahreshauptversammlung | 4 |
| § 10 Weitere Mitgliederversammlungen | 5 |
| § 11 Vorstand | 5 |
| § 12 Kassenprüfung | 5 |
| § 13 Auflösung des Vereins | 5 |
| § 14 Eintragung in das Vereinsregister | 6 |
| § 15 Gültigkeit | 6 |

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Deutsche Bowling Union Light e.V.**“ - kurz DBU Light e.V. -. Sein Sitz ist in München. Der Sitz des Vereins ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergeben.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung des Bowlingsports im Sportbowling sowie im Freizeit- und Breitensportbereich. Weiterhin unterstützt der Verein den im Vereinsregister Frankfurt unter der VR Nr. 11089 eingetragenen Verein „Deutsche Bowling Union e.V.“ in allen notwendigen Belangen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Veranstaltung von Turnieren.

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zwecke eine Mitgliedschaft als Anschlussverband der Deutschen Bowling Union e.V. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vereins auf dessen Kosten zur Mitgliedschaft in weiteren Organisationen gemeldet werden, sofern die Mitgliedschaft in diesen Organisationen geeignet ist, die Ziele des Vereins zu verwirklichen und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen jedoch bei Tätigkeiten für den Verein Reisekosten nach den geltenden steuerlichen Höchstsätzen als Aufwandsentschädigung sowie Tätigkeitsvergütungen nach Maßgabe des §11 gezahlt werden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird durch die Ordnungen des im Vereinsregister Frankfurt unter VR Nr. 11089 eingetragenen Vereins „Deutsche Bowling Union e.V.“ ergänzt. Sämtliche Ordnungen der „DBU e.V.“ – mit Ausnahme der dortigen Satzung – sind gleichzeitig für den Verein „DBU Light e.V.“ bindend. Der Verein kann jedoch eigene Ordnungen erlassen, die vorrangig gelten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder von dem Vorstand delegierten Personen zu beantragen.

Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- c) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Verpflichtungen.
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied Pflichten verletzt, indem es sich unsportlich oder gesellschaftlich in hohem Maße unwürdig verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- e) Hiergegen kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beitragsordnung und der von den Vereinsorganen geschaffenen Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
2. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren entsprechend der jeweils neuesten Fassung der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.
3. Die geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) Der Vorstand
- B) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden, wobei die zivilrechtlichen Vorschriften hierüber einzuhalten sind. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung auf der Internet-Website des Vereins.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Eine Satzungsänderung ist lediglich mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder möglich. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Dasselbe gilt auch für Wahlen.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- A) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- B) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- C) Erteilung von Entlastung an den Vorstand
- D) Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 10 Weitere Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss die Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag stellt.

Anträge hierfür müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Ansonsten gelten die Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Jeder vertritt allein.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch spätestens mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung dieser Funktion bis zum Ende der Legislaturperiode ernennen.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein kann jedoch Vorstandsmitgliedern eine Tätigkeitsvergütung, deren Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt, gewähren.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- A) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der Zweck des Vereins in optimaler Weise erreicht wird.
- B) Er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen.
- C) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse und Beauftragte für bestimmte Zwecke zu bestellen und an allen Sitzungen teilzunehmen.
- D) Er hat das Recht Ordnungen, die nicht Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten und in Kraft zu setzen, wobei die formelle Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung vorgeschrieben ist.
- E) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung ist einmal jährlich durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied durchzuführen. Über die Prüfung ist bei Bedarf ein Bericht zu fertigen und bei der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zweckes unmöglich erscheint, oder die Überführung in einen Großverein dringend geboten ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur

Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann der Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. Erfolgt dieser, so hat der Vorstand die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Auflösungsversammlung durchzuführen.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Bowling Union e.V., die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der VR-Nr. 200397 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.05.2006 erstmals beschlossen und durch die Jahreshauptversammlung am 15.10.2011 geändert.